

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Computer-Hardware und Hardware für Zeiterfassung bzw. Barcodewarenverfolgung der OptiTime GmbH & Co.KG (OptiTime)

I. Geltung und Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von OptiTime erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn OptiTime sie schriftlich bestätigt.

II. Allgemeines

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf der im Vertrag aufgeführten Hardware. Die Vereinbarungen sind hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig. Abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsverzug

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von OptiTime genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist OptiTime berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder wegen Gegenansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese unbestritten und rechtskräftig sind.

3. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie bei Lieferanten von OptiTime oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die OptiTime auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, sie berechnen OptiTime die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird OptiTime von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich OptiTime nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich

benachrichtigt. Sofern OptiTime die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der OptiTime verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von OptiTime unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5. Kündigung

OptiTime kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen Urheberrechte von OptiTime verstößt oder wenn Verzug hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises von mehr als 30 Tagen vorliegt.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von OptiTime.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von OptiTime.

7. Datenspeicherung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere seine Kundendaten, bei OptiTime gespeichert werden (DSGVO).

III. Hardwareverkauf

1. Gewährleistung

OptiTime gewährleistet, dass die Hardware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Weitergehende Gewährleistungszusagen des Herstellers oder von Vorlieferanten tritt OptiTime an den dies annehmenden Kunden ab.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von OptiTime nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Der Kunde muss der Kundendienstabteilung von OptiTime Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind OptiTime unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Mitteilung des Kunden, dass die Produkte nicht mangelfrei sind, verlangt OptiTime nach ihrer Wahl, dass:

- das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird.**
- der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker des**

Verkäufers zum Kunde geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, dass die Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann OptiTime diesem Verlangen entsprechen, wobei die unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von OptiTime zu bezahlen sind.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Gewährleistungsansprüche gegen OptiTime stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Die vorstehenden Regelungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Hardware und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftssicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern soll.

2. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Hardware im Eigentum von OptiTime.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann OptiTime unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Hardware zurücknehmen, wenn sie dem Kunden diese Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Hierzu gestattet der Kunde OptiTime bereits jetzt unwiderruflich das Betreten der Geschäftsräume. Nach Rücknahme erklärt OptiTime dem Kunden innerhalb eines Monats, ob sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

IV. Software-Überlassung

Hier gelten die abgeschlossenen OptiControl®-Nutzungs- und Lizenzbedingungen.

V. Rechtsformwechsel

Wechselt der Kunde die Rechtsform, sei es durch Umwandlung, Verschmelzung o. ä., ist OptiTime hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VI. Teilzahlungsvereinbarungen

Wünscht der Kunde die Zahlung des Kaufpreises und/oder der Nutzungsüberlassungsgebühr in Teilbeträgen, behält sich OptiTime vor, dies von der Möglichkeit einer Finanzierung des offenen Rechnungsbetrages abhängig zu machen. Dem Kunden ist bekannt, dass es hierfür auf seine Bonität ankommt. Er verpflichtet sich, dem finanzierenden Institut alle gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

OptiTime ist darüber hinaus berechtigt, zur Sicherung des Kredites die Forderung gegenüber dem Kunden an das Finanzierungsinstitut abzutreten. Dieser Abtretung stimmt der Kunde ausdrücklich zu.

Die Kosten der Finanzierung trägt der Kunde.

OptiTime GmbH & Co. KG
Schulten Sudern 14
48432 Rheine
Tel. 05975 9282-665
Fax: 05975 9282-928
Internet: www.optitime.de
Email: info@optitime.de

OptiControl® - Software-Pflege-Vertrag

Zwischen der OptiTime GmbH & Co. KG, Schulten Sundern 14, 48432 Rheine, im Folgenden OptiTime genannt, und dem Lizenznehmer im folgenden LN genannt, wird unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen ein Software-Pflege-Vertrag abgeschlossen.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die umseitig aufgeführten Software-Programme der OptiTime GmbH & Co. KG.

2. Software-Pflege-Vertragsleistungen

Die OptiTime GmbH & Co. KG übernimmt gegenüber dem LN folgende Leistungen:

- Während der Laufzeit des Vertrages hat der Anwender während der üblichen Bürozeiten Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline). Die Hotline ersetzt nicht die Anwenderschulung oder das Nachschlagen im Handbuch.
- Programmupdates, d.h. verbesserte Versionen der OptiTime-Software, wird die OptiTime GmbH & Co. KG dem LN auf einem geeigneten Datenträger einschließlich der zugehörigen Dokumentation im Rahmen dieses Vertrages kostenlos überlassen.
- Programmupgrades, d.h. weiterentwickelte Versionen der OptiTime-Software wird die OptiTime GmbH & Co. KG dem LN zu besonders vergünstigten Konditionen angeboten.
- Seminare und Einarbeitungen werden zu den vergünstigten Preisen gem. jeweils gültiger Preisliste abgerechnet.

Die Telefonkosten gehen zu Lasten des LN.

Nicht beinhaltet ist die Beratung über organisatorische Abläufe, die sich im Zusammenhang mit den Programmen ergeben. Die Wiederherstellung von beschädigten Daten ist nicht Gegenstand der Betreuung. Verlangt der LN eine Betreuung vor Ort, ist dies unter Berechnung der üblichen Kostensätze möglich.

Die Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht von der OptiTime GmbH & Co. KG zu vertreten sind, sind in diesem Software-Pflege-Vertrag nicht eingeschlossen. Derartige Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Korrekturen und Eingriffe am Programm, die nicht von OptiTime vorgenommen werden, entbinden die OptiTime GmbH & Co. KG von den Verpflichtungen dieses Vertrages.

Eine absolute Fehlerfreiheit von Software-Pflege kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch die OptiTime GmbH & Co. KG und von der OptiTime GmbH & Co. KG beauftragten Dritten nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen. Es ist für den Anwender notwendig und verpflichtend, Dateiinhalte zu überprüfen, bevor sie angewendet werden.

3. Haftung

Die OptiTime GmbH & Co. KG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die OptiTime GmbH & Co. KG nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Fall eines anfänglichen

Unvermögens auf Seiten der OptiTime GmbH & Co. KG. Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Haftung der OptiTime GmbH & Co. KG ist unabhängig vom Rechtsgrund und soweit gesetzlich zulässig, auf den Software-Pflege-Preis eines Jahres begrenzt. Maßgebend sind die bei Entstehung des Anspruches gültigen Preise ohne Mehrwertsteuer.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet die OptiTime GmbH & Co. KG nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den LN und andere mittelbare und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.

Im Falle einer Inanspruchnahme der OptiTime GmbH & Co. KG aus Haftung ist ein Mitverschulden des LN angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

Der LN trägt selbst dafür die Verantwortung, dass aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

4. Datenschutz

Der LN stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.

Die OptiTime GmbH & Co. KG stellt sicher, dass sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich die OptiTime GmbH & Co. KG mit dem vom Anwender zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragten) ab.

Die OptiTime GmbH & Co. KG stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen der DSGVO abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet Geheimzuhalten.

5. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Software-Pflege-Vertrages beginnt

- bei Lieferung ab dem 1. des darauf folgenden Monats oder
- bei späterem Abschluss ab dem 1. des auf den Abschluss folgenden Monats oder
- nach gesonderter Vereinbarung eines Beginns.

und gilt zunächst bis zum Ende des auf die erste Zahlung folgenden Kalenderjahrs. Er verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn er nicht vom LN oder von der OptiTime durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

6. Entgelt

Der im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Software-Pflege-Preis zuzüglich der gesondert in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer ist sofort ohne Abzug zahlbar.

Ist monatliche Abbuchung vereinbart, wird diese Vereinbarung durch Zurückgehen einer Abbuchung unwirksam und es wird sofort der gesamte Software-Pflege-Preis für ein Jahr fällig.

Der Software-Pflege-Preis kann mit einer Benachrichtigungsfrist von 90 Tagen geändert werden. In diesem Fall hat der LN die Möglichkeit, den Software-Pflege-Vertrag für das Programm 60 Tage vor Inkrafttreten der Preisänderung zu kündigen.

7. Übertragung

Ist die Leistung und Berechnung der Software-Pflege einem Fachhändler der OptiTime GmbH & Co. KG übertragen, kann OptiTime diese Übertragung jederzeit widerrufen. Mit dem Zeitpunkt des Widerrufs wird die Abtretung der Forderung und Übertragung der Leistung an den Fachhändler der OptiTime GmbH & Co. KG unwirksam.

8. Sonstige Bestimmungen

Besteht bereits ein Software-Pflege-Vertrag für einzelne Software-Programme der OptiTime GmbH & Co. KG, ersetzt dieser Vertrag den bisherigen Vertrag unter Einbeziehung der bisher bereits eingesetzten Software-Programme. Ein Software-Pflege-Vertrag kann nur für alle Module abgeschlossen werden.

Die Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Die Parteien sind verpflichtet, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen schriftlich zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Rheine.

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Der LN erteilt hiermit OptiTime den Auftrag, das umseitig aufgeführte Programm gemäß den im Software-Pflege-Vertrag aufgeführten Bedingungen zu pflegen.

OptiControl® - Nutzungs- und Lizenzbedingungen

Zwischen der OptiTime GmbH & Co.KG, Schulten Sundern 14, 48432 Rheine, im Folgenden OptiTime genannt, und dem Lizenznehmer, im Folgenden LN genannt, wird unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen ein Lizenz-Vertrag abgeschlossen.

1. Vertragsgegenstand

Die OptiTime ist Hersteller bzw. Urheber der OptiProdukte. Gegenstand des Vertrages sind die umseitig aufgeführten Software-Programme der OptiTime.

Die OptiTime gewährt dem LN das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht, die erworbenen Softwareprogramme auf einem einzelnen Computer (d. h. nur mit einer einzelnen Zentraleinheit) und nur an einem Aufstellungsort zu benutzen. Ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für die Anzahl von Benutzern dieses Computers, für die der LN mit OptiTime ein Nutzungsrecht vertraglich vereinbart hat. Der LN darf die Software in körperlicher Form (d. h. auf einem Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass er die Software zu irgendeinem Zeitpunkt immer nur auf jeweils einem einzelnen Computer nutzt. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Wenn das Computerprogramm an den LN auf verschiedene Datenträgermedien gleichzeitig geliefert wird, darf es zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils nur auf einem Computer installiert sein.

Dem LN ist untersagt – ohne vorherige schriftliche Einwilligung der OptiTime

- die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen
- die Software von einem Computer auf einen anderen Computer in nicht körperlicher Form zu übertragen
- die Software abzuändern, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren
- von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen – es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen
- die Software zu vermieten oder zu verleasen.

Der LN erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Die OptiTime behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

2. Lizenzausübung bzw. Nutzungsrecht

Ist das Programm dem LN nur leihweise überlassen, so gelten ebenfalls diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen in vollem Umfang.

Dem LN ist es gestattet, ausschließlich zu Sicherungszwecken Kopien von der Software der OptiTime anzufertigen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch bei Finanzierung der Programme über eine Leasinggesellschaft. Nutzungsberechtigt ist in diesem Fall allein der erste Leasingnehmer. Nach Ablauf des Vertrages mit dem ersten Leasingnehmer kann die Leasing-gesellschaft den Vertrag verlängern oder dem ersten Leasingnehmer die Programme entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer zur Nutzung überlassen. Der Leasingnehmer oder die Leasinggesellschaft sind jedoch nicht berechtigt, die Programme einem Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Erst mit vollständiger Bezahlung des Programms wird dem LN das Lizenz- und Nutzungsrecht eingeräumt. Solange das Programm nicht vollständig bezahlt ist, kann die OptiTime die

vollständige Herausgabe des Programms fordern (vereinbarter Eigentumsvorbehalt zur vollständigen Bezahlung).

Die OptiTime hat das Recht, aber nicht die Pflicht, jederzeit Ausführungen und Inhalt seiner Produkte zu aktualisieren und/oder zu revidieren.

Aktualisierte oder revidierte Produkte unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Vertrages. Der LN hat aus diesen Lizenz- und Nutzungsbedingungen keinen festen Anspruch auf aktualisierte oder revidierte OptiTime–Software-Produkte.

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen, über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/ Programm-beschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Sollte ausdrücklich die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen vereinbart worden sein, so sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen. Die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des LN entspricht oder mit Programmen des LN zusammenarbeitet.

3. Schutzrechte, Vertragsstrafe

Der LN erkennt die Rechte der OptiTime an der OptiProdukte-Software (Urheberrechte, Warenzeichen, Wortmarken, Geschäftsgeheimnisse) uneingeschränkt an. Dies betrifft auch das exklusive Copyright an Dokumentationen, die schriftlich oder auf Computerspeichermedien vorliegen. Der LN verpflichtet sich, die Programmsprungs- und Urheberrechtshinweise am Programm, dessen Verpackung und Inhalt sowie weitere Schutzrechte weder zu verändern, noch zu beseitigen oder zu reproduzieren.

Der LN verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren und alle Schritte zu unternehmen, um missbräuchliche Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte durch Dritte, soweit diese durch ihn oder über ihn in den Besitz der OptiTime gelangt sind, zu unterbinden.

Liegt eine ordnungswidrige oder strafbare Handlung auf Seiten des LN und/oder missbräuchlichen Programmabnutzung im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der Nutzung des Programms vor, so erlischt das Lizenz- und Nutzungsrecht des LN oder Benutzers. Sodann schuldet der LN und/oder der Benutzer, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihm kein Verschulden trifft, der OptiTime eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe des 3fachen Listenpreises des Programms zum Zeitpunkt des Kaufes, mindestens aber 5.000 EUR. Unbeschadet dieser Vereinbarung schuldet der LN und/oder Benutzer der OptiTime einen höheren Betrag, wenn die OptiTime ein höherer Schaden entstanden ist und dies die OptiTime dem LN nachweist.

Verstößt der LN und/oder Benutzer trotz Abmahnung der OptiTime gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung, kann die OptiTime unbeschadet weiter zustehender Rechte, das Lizenz- und Nutzungsrecht kündigen und verlangen, dass der LN das Programm einschließlich der Sicherungs- und Arbeitskopien vollständig zerstört. Die OptiTime kann von dem LN sodann eine schriftliche Erklärung an Eides statt fordern, dass das Programm vollständig zerstört ist, sich keine weiteren Kopien im Besitz des LN befinden und er das Programm nicht ganz oder teilweise weiter benutzt. Eine Rückzahlung des Kaufpreises kann der LN und/oder Benutzer in diesem Falle nicht mehr verlangen.

4. Programmpflege

Die OptiTime empfiehlt dem LN den Abschluss eines OptiControl® - Pflege-Vertrages für die Software.

5. Haftung und Gewährleistung

Das dem LN überlassene Softwareprogramm der OptiTime ist ein Programm für die Datenverarbeitung, dessen Art und Umfang sich aus der Leistungsbeschreibung/Dokumentation ergibt.

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, EDV-Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Die Software-Produkte der OptiTime sind erprobt und auf ihre Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung überprüft. Die OptiTime leistet dafür Gewähr, dass die Software nicht mit Mängeln behaftet ist. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt.

Ausschließlich in den Verantwortungsbereich des LN fällt die Auswahl des Programms, dessen Einsatz und Nutzung.

Die OptiTime haftet in keinem Fall, auch nicht im Gewährleistungsfall, wenn der LN das Programm unsachgemäß handhabt oder das Programm auf Computern nutzt, für die es nicht vorgesehen oder geeignet ist oder am Programm Veränderungen vornimmt, die den ursprünglichen Zustand des Programms beeinträchtigen. Insbesondere wird keine Gewähr für Fehler und Störungen übernommen, die durch Bedienungsfehler oder die EDV-Anlage verursacht werden.

Die OptiTime haftet nicht für von ihr zu vertretende Schäden im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Einsatz des Programms. Insbesondere haftet die OptiTime nicht für mittelbare oder Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Schäden infolge von Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten. Vorgesagtes gilt nicht, soweit der OptiTime eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist.

Aufgetretene Mängel sind der OptiTime unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen seit Lieferung bei offenen Mängeln und innerhalb von 14 Tagen seit Entdeckung bei verdeckten Mängeln schriftlich zu melden. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und unter der Voraussetzung, dass im Falle von Programmfehlern der OptiTime die Gelegenheit eingeräumt wurde, den oder die erkannten Fehler nachzubessern. Gelingt der OptiTime die Nachbesserung nicht, so hat der LN den Anspruch auf Wandlung. In diesem Fall hat der LN das vollständige Programm auf seine Kosten und Gefahr an seinen Lieferanten zurückzugeben. Ihm wird sodann über seinen Lieferanten der Kaufpreis erstattet, jedoch kann vom Kaufpreis abgezogen werden, was der LN auf Grund der Nutzung des Programms erlangt hat. Weitergehende Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen positiver

Vertragsverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, der OptiTime wird vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Der LN ist verpflichtet, der OptiTime nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten des Mangels zur Verfügung zu stellen, bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken und im Rahmen des Zumutbaren die OptiTime bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen in jedem Fall 6 Monate nach erfolgter Lieferung.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Die Lizenz wird dem LN auf unbestimmte Dauer erteilt. Die OptiTime ist bei Verstößen aus diesem Vertrag berechtigt, jederzeit das erteilte Nutzungsrecht zu widerrufen. Die Nutzungsberechtigung endet auch dann, wenn der Lizenznehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Das ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen des Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten nicht deckenden Masse durch das Gericht abgelehnt wird. In jedem Fall einer Beendigung des Benutzerrechts hat der Kunde die ihm überlassenen Programme einschließlich angepasster und geänderter Programme sowie Kopien binnen eines Monats zu vernichten und diese Vernichtung der OptiTime schriftlich zu bestätigen oder diese kostenfrei an die OptiTime zurückzusenden.

Wird dem LN während der Gewährleistungszeit das Nutzungsrecht des Programms durch Dritte untersagt, hat er der OptiTime Gelegenheit zu geben, folgende Maßnahmen zu ergreifen: Nach Wahl der OptiTime, kann diese dem Erwerber das Recht verschaffen, das Programm weiter zu nutzen oder das Programm so zu ändern, dass es keine Schutzrechte mehr verletzt und dadurch der Untersagungsgrund entfällt.

Der LN ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Urheberschutzrechte verpflichtet und kann bei Nichteinhaltung dieser gerichtlich verfolgt werden.

7. Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr für das nicht ausschließliche Nutzungsrecht ist aus der jeweils gültigen Preisliste zu ersehen.

8. Sonstiges

Eine Abtretung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Forderungen und Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenseite zustimmt. Die Aufrechnung mit oder Zurückbehaltung wegen nicht rechtskräftig festgestellten oder von der OptiTime anerkannten Forderung ist ausgeschlossen. D.h. etwaige Mängel berechnen den LN nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sind oder werden sollten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist sodann durch eine gültige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen. Hierdurch werden dann die beabsichtigten wirtschaftlichen Rechtsfolgen soweit wie möglich erreicht.

Soweit diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der OptiTime in der bei der Unterzeichnung dieses Vertrages gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Aufhebung der Vereinbarung im Ganzen.

Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der OptiTime GmbH & Co. KG.

OptiControl®, OptiAccess®, MobiTime® sind eingetragene Wortmarken der

OptiTime GmbH & Co. KG
Schulten Sundern 14
48432 Rheine
Internet: www.optitime.de
Email: info@optitime.de
Tel.: 05975 9282-0
Fax: 05975 9282-928

Datenschutzhinweise der OptiTime GmbH & Co. KG zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihre Datenschutzrechte gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Unternehmen und unseren Softwarelösungen. Im Rahmen der Kundenakquise, Kundenverwaltung und Auftragsabwicklung verarbeiten wir neben firmenbezogenen Daten auch personenbezogene Daten. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns dabei ein besonderes Anliegen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und in Übereinstimmung mit den geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Mit der nachfolgenden Transparenzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Unternehmen.

Hierzu stellen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung, die die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Unternehmen betreffen (Art. 13 und 14 DSGVO) und die die Basis bilden für die Ausübung Ihrer Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO).

1. Datenverarbeiter

a. Verantwortlicher:

OptiTime GmbH & Co. KG
Schulten Sundern 14
48432 Rheine-Mesum
Tel. 05975 9282-200
E-Mail: datenschutz@optitime.de

b. Datenschutzbeauftragter:

Dipl.-Ing. Thorsten Werning
CONCEPTEC GmbH
Zeppelinstraße 321
45470 Mülheim
E-Mail: datenschutz@optitime.de

2. Verarbeitungsrahmen

a. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Firmenstammdaten und Kontaktdaten, Ansprechpartner und Kontaktdaten, ggf. Position, Abteilung, Produktinteresse, Angebotsunterlagen, Auftragsdaten, Vertragsdokumente, Korrespondenz, Benutzerdaten (Benutzernamen, Zugangsdaten), Rechnungsdaten, Zahlungsdaten, Bankverbindungsdaten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbaren Daten.

b. Quelle der personenbezogenen Daten:

Die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten stammen zum einen aus Direkterhebung durch Kontaktaufnahme Ihrerseits oder unsererseits, bei der Sie uns Ihre Daten im Rahmen einer Anfrage, Auftragserteilung, zur Auftragsabwicklung, Rechnungsstellung, etc. zur Verfügung stellen. Die benannten, bei uns gespeicherten Daten können zum anderen auch aus Erhebung aus Branchenverzeichnissen bzw. öffentlich zugänglichen Verzeichnissen stammen. Des Weiteren können die benannten bei uns gespeicherten Daten aus Erhebung über

Vertriebspartner stammen, die uns die genannten Daten mitteilen, sofern ein Produktinteresse Ihrerseits vorliegt.

c. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von IT- und SoftwareDienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Service, Programmierung, Projektleitung und Schulung. Die Datenerhebung und –verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Kundenverwaltung, Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung, für Zwecke der Kundenakquise, zur Bearbeitung Ihrer Anfrage, zur Angebotserstellung oder zur Kontaktaufnahme bei evtl. Anschlussfragen im Sinne der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen sowie darüber hinaus für Zwecke der Direktwerbung (Werbemaßnahmen zur Kundeninformation und –bindung.). Ihre personenbezogenen Daten werden nur erhoben und verarbeitet, wenn es für diese Zwecke erforderlich und nur in dem Umfang, der für diese Zwecke erforderlich ist.

d. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zur Abwicklung der unter 2.c angegebenen Zwecke gespeichert und verarbeitet. Nach Zweckwegfall werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, sofern dem keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sollte Ihre personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck verarbeitet werden, werden wir Sie über diese Zweckänderung informieren.

e. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

- I. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besteht gemäß Art. 6 Abs. (1)b. in der Erfüllung eines Vertrages (Auftragsbearbeitung, Auftragsabwicklung etc.) oder gemäß Art. 6 Abs. (1)b. DSGVO in der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Angebotsübermittlung).
- II. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung besteht zudem aufgrund eines berechtigten Interesses an der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. (1)c. DSGVO. Ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besteht für uns in der Bedarfsermittlung bei Interessenten, in der Durchführung von Werbemaßnahmen, um potenzielle Interessenten über das Produktportfolio zu informieren sowie in der Geschäftsanbahnung zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Geschäftstätigkeit und damit Sicherung von Arbeitsplätzen.
- III. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann auch aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. (1)a. DSGVO bestehen, soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben.

3. Weitergabe

a. Empfänger der personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe der Daten erfolgt intern an die betreffenden Abteilungen soweit sie diese zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Auftragsbearbeitung, Auftragsabwicklung und –verwaltung etc.) oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Angebotsübermittlung etc.) benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (Auftragsverarbeiter Art. 28 DSGVO) können im Rahmen der Auftragserbringung Daten erhalten, wenn sie die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) garantieren. Eine sonstige Weitergabe erfolgt nur, sofern eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

b. Übermittlung in Drittstaaten:

Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

4. Datenschutzrechte für Betroffene

a. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO.

b. Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben zudem das Recht nach Art. 21 DSGVO, der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen. Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, haben Sie nach Art. 21 (2) DSGVO das Recht, der Verarbeitung zu diesem Zwecke zu widersprechen.

c. Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden (z. B. Newsletter), haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

d. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben weiterhin das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeitet werden.

Für weitere Auskünfte bezüglich des Datenschutzes können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 1.b dieser Datenschutzhinweise

Stundensätze für IT-Dienstleitungen

1.) Stundenkostensätze

Fahrtzeit (Reisezeit)	€ 95,00/Std.
Rüst-/Vorbereitungszeit.....	€ 125,00/Std.
Dienstleistung Projektleiter	€ 125,00/Std.

2.) Zuschlagssätze

2.1 Für die 1. und 2. Mehrarbeitsstunde pro Tag	25 %
2.2 Für jede weitere Mehrarbeitsstunde	50 %
2.3 Für Nachtarbeit (zwischen 19.00 und 06.00 Uhr) und an Samstagen	50 %
2.4 Für Arbeit an Sonntagen.....	75 %
2.5 Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme der unter 2.6 genannten Feiertage	100 %
2.6 Für Arbeit am 1. Mai, am Neujahrstag, den Oster-, Pfingst- u. Weihnachtstagen	150 %

Mehrarbeitsstunden sind solche, die außerhalb der täglichen Mitarbeiterzeit (8 Std.) geleistet werden.
Treffen mehrere Zuschläge zusammen, ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.
Für Nachtarbeit sind zusätzlich 25 % zu dem anfallenden Zuschlag zu zahlen.

3.) Reisekosten

Alle entstehenden Reisekosten werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Neben den Hin- und Rückfahrten gehören hierzu alle zur Erledigung des Auftrags notwendigen Fahrten. Die Auswahl des günstigsten Verkehrsmittels erfolgt durch uns.

PKW	€ 0,50/km
-----------	-----------

4.) Bestätigung der angefallenen Kosten

Die angefallenen Arbeitsstunden sind von Ihnen auf unseren Formularen zu bestätigen. Ist diese Bestätigung von uns nicht zu erlangen, werden wir die Abrechnung aufgrund der voran gegangenen Auftragsbestätigung vornehmen. Der Aufwand für Vorbereitungs-, Reise- und Wegezeit kann erst nach Abschluss angegeben werden. Es gelten unsere am Tage der Leistungserbringung gültigen Kostensätze.

Die genannten Sätze gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer!

Notiz zum Softwarepflegevertrag:

ohne Softwarepflege-Vertrag: der Softwarepflegevertrag basiert ausschließlich auf E-Mail-Verkehr. Aufwand wird gem. den oben genannten Stundensätzen abgerechnet.
Alternativ können Sie uns auch über die Telefonhotline erreichen.

Tel.: 05975 9282 - 665
Mo-Do. 08.30 – 16.30Uhr
Fr. 08.30 – 15.00Uhr

mit Softwarepflegevertrag: der Softwarepflegevertrag umfasst auch Telefonhotline oder die Fernwartung über TeamViewer oder Teams. Eingeschlossen ist die Wartung der über *OptiTime* bezogenen Geräte (Hardware). Dies bedeutet eine Garantieverlängerung bis zu einem Jahr.
Nicht enthalten: Kosten für Vor-Ort-Einsätze, Kosten für die Fernwartungssoftware sowie Kosten für individuelle Programmanpassungen und -änderungen.

Telefonhotline:
Mo-Do. 08.30 – 16.30Uhr
Fr. 08.30 – 15.00Uhr